

(Nr. 31.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur's an den amerikanischen Konsul Graham H. Kemper in Erfurt.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Erfurt ernannten Herrn Graham H. Kemper ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 11. März 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

Anteutsch.

(Nr. 32.) Ministerialbekanntmachung über die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände.

Gemäß § 32 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 wird von dem unterzeichneten Staatsministerium als Tag für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände der 3. April 1914 bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogtums haben hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 10. März 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Siebogt.

(Nr. 33.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 15. und 16. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

§. 205. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstands-handlungen.

„ 208. Neue Fassung der „Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde“.

- §. 217. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsgesetzordnung.
- „ 217. Übersicht über die Reichsbehörden, denen als höhere Verwaltungsbehörden Auskunft über die im Strafregister gelöschten Vermerke erteilt werden darf.
- „ 220. Erhöhung der schweren Kriegsration an Heu.
- „ 220. Änderungen der Anlage D der Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907.
- „ 220. Ausschluß des Neuen Petroleumhafens mit den angrenzenden Landflächen vom Zollgebiete von dem zur Errichtung eines Zollausschlußgebiets bestimmten hamburgischen Gelände.
- „ 221. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen Grundstoffen sowie Satin- oder Plüschstoffen bei Herstellung von Handstickereien im Ausland; Ausübung des Handstickerei-Veredelungsverkehrs durch Faktore; Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse vom 3. November 1910, betr. die Herstellung von Putzwaren auf Teneriffa usw.
- „ 222. Zulassung eines zollfreien Rohveredelungsverkehrs mit ausländischen Kontaktstiften aus Kupferdraht oder Bronze und Winkelstücken aus vernickeltem schmiedbaren Eisen.
- „ 222. Neue Fassung der Nummer 32 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes in Ziffer 1 Abs. 2c.
- „ 222. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 228. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Spanien und Portugal; Erlöschen von Ermächtigungen desgl. wie vor.